

BELEG UND BILANZ

Vereinigt mit „Deutsche Buchhaltungs-Zeitung“, „Das System“ („Das Geschäft“) und „Aufwärts“ („Der Kontorfreund“)

Rundschau für Buchhaltungspraxis, Steuerwesen und wirtschaftliche Kaufmannsarbeit

Herausgeber: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstrasse 44, Fernsprecher: Oberspree F 3 0795

Verlag und Anzeigenannahme: Muth'sche Verlagsbuchhandlung, Stuttgart, Fernsprecher: 70511

Postscheckkonten: Stuttgart Nr. 9347, Zürich 9893. — Bankkonten: Dresdner Bank, Dep.-Kasse Königstraße, Stuttgart. — Wiener Bank-Verein, Zentrale Wien. — Kreditanstalt der Deutschen, Prag. — Bezugspreise: Vierteljährlich RM 5.30 nebst 70 Pfg. Zusendungsporto. Einzelne Hefte RM 1.—

4. Jahrgang

Heft 4

1. Februar 1931

Auch das gehört zur Mahnbuchhaltung

Fälligkeit! Verfalltag! Mittlere Verfallzeit!

4 B	Buchhaltung Organisation Mahnwesen
-----	--

I. Wann muß nach BGB. geleistet werden?

Über den Zeitpunkt der Leistung entscheidet die (stillschweigende oder ausdrückliche) Vereinbarung zwischen Gläubiger und Schuldner. Liegt eine besondere Vereinbarung nicht vor, so gilt die gesetzliche Leistungszeit, wonach der Gläubiger die Leistung sofort verlangen, der Schuldner sie sofort bewirken kann (§ 271, Abs. 1 BGB.).

Unter „sofort“ ist je nach der Art der Schuld der nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte geltende Zeitpunkt zu verstehen (§ 242 BGB.).

Ist ein fester Zeitpunkt der Leistung vereinbart, so darf der Gläubiger nicht vor diesem Zeitpunkt fordern, wohl aber der Schuldner vorzeitig leisten (§ 271 Abs. 2 BGB.). Dies wird aber dem Gläubiger nur dann erwünscht sein, wenn z. B. seine zur Rückzahlung gelangende Forderung unverzinslich bzw. nur niedrig verzinslich war. Handelt es sich aber um eine hoch verzinsliche Forderung, so braucht der Gläubiger vorzeitige Leistung nicht anzunehmen, § 271 Abs. 2 ist also nicht anwendbar.

Andererseits ist der Schuldner, der eine unverzinsliche Schuld vor der Fälligkeit bezahlt, zu einem Abzug von Zwischenzinsen nicht berechtigt (§ 272 BGB.). In der kaufmännischen Praxis hat dieser Rechtsatz wohl nur bei Bezahlung kleiner Beträge allgemeine Geltung. Bei Bezahlung eines größeren Betrages wird, besonders in Zeiten der Wirtschaftskrise, der Gläubiger dem Schuldner einen Skontoabzug, — der ja von gleicher Wirkung ist wie ein Zinsenabzug —, zugestehen.

II. Fälligkeit im Konkursfall vordatiert.

Im Falle des Konkurses gelten die befristeten Forderungen der Konkursgläubiger als fällig (§ 65 der Konkursordnung vom 17. Mai 1898). Noch nicht fällige Forderungen werden hierbei um den Betrag vermindert, der mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen für die Zeit von der Eröffnung des

Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Berechnungsweise: Bezeichnet x den gesuchten Betrag, s den vollen Betrag der noch nicht fälligen Forderung, n die Zahl der Jahre bis zum Fälligkeitstermin und z den Zinsfuß, so ist folgende Formel anwendbar:

$$x = \frac{100 s}{100 + nz}$$

III. Die Fälligkeit von Steuerschulden.

Die Fälligkeit der Steuerschuld wird durch den Zeitpunkt bestimmt, zu welchem der Schuldner verpflichtet ist, den Anspruch des Staates zum Erlöschen zu bringen.¹⁾ Während früher die Fälligkeit von der Zustellung eines Steuerbescheides abhängig war, wird im modernen Steuerrecht der Zeitpunkt der Fälligkeit zur Entstehung der Steuerschuld in Beziehung gesetzt. Infolge der Geldnot des Staates schuf man die Vorauszahlungspflicht. Durch dieses gesetzestechnische Mittel wurde erreicht, daß der Hauptteil der Forderung sofort nach Entstehung der Steuerschuld fällig wurde, ohne daß der Verwaltungsakt der Veranlagung abzuwarten wäre.

IV. Kontrollieren Sie die Fälligkeit der Ausstände?

Zweckmäßig werden am Kopfe eines jeden Schuldnerkontos die Zahlungsbedingungen vermerkt. Auf Grund solcher „Konditionsvermerke“ ist die Fälligkeit der einzelnen Posten leicht festzustellen. Die Notwendigkeit der Überwachung der Fälligkeitstermine führt zum Ausbau einer besonderen Kreditkontrolle, die sich einer „Verfallkartotheke“ oder ähnlicher Hilfsmittel bedienen kann, wie in „BB“ schon häufiger besprochen.

V. Auch die Kontrolle der Fälligkeit der eigenen Zahlungsverpflichtungen nicht vergessen.

Während die Kontrolle der Fälligkeit von Forderungen den Hauptzweck hat, den rechtzeitigen

¹⁾ Vgl. Hensel, Steuerrecht, Berlin 1924, S. 175.

Eingang zu sichern bzw. etwaigen Ausfällen vorzubeugen, kennzeichnet sich die Beobachtung der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtungen als ein unentbehrliches Mittel der Finanzdisposition. Von dem primitiven Verfahren, die Zahlungsverpflichtungen auf einem Kalender zu notieren, ist man immer mehr abgekommen. Der moderne Betrieb verlangt Übersichten, aus denen die Fälligkeit einmaliger Verpflichtungen, z. B. die Verfalltage von Wechseln, wie auch der periodisch wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen (wöchentliche Lohn-, monatliche Gehaltzahlung usw.) für die nächste Zeit ersichtlich sind.

VI. Was ist „Valutierung“ des Konto-Korrents?

Als Valutierung oder Wertstellung eines Konto-korrents bezeichnet man die Feststellung der Fälligkeitstage der einzelnen Schuld- bzw. Guthaben-Posten. Der Zinsanspruch im Kontokorrent-Verkehr zeigt die besondere Wichtigkeit des Zeitmomentes. Der Fälligkeitstag oder Verfalltag ist der maßgebende Tag für den Beginn der Zinsrechnung des einzelnen Postens. Die Verzinsung von Einzahlungen beginnt gewöhnlich erst am Tage nach der Einzahlung, d. h. also: die Gutschrift erfolgt „per morgen“. Im Effektingeschäft erfolgt die Belastung eines Ankaufes „Valuta des selben Tages“, während die Gutschrift für einen Verkauf „Valuta des nächsten Tages“ erfolgt u. ä.

Nachfällige Posten

sind solche, deren Verfalltag erst nach dem Abschlußtag des Konto-Korrents festgelegt ist. Entweder werden solche Buchungen bei der Zinsberechnung mit einbezogen oder aber als Vortragsposten auf den neuen Kontokorrent-Abschnitt vorgetragen.

VII. Noch nicht fällige Posten in der Bilanz

gehören zu den sogenannten transitorischen Bilanzposten. Ist z. B. ein Wechsel nach dem Bilanzstichtag fällig, so werden die Wechselzinsen vom Bilanztag bis zur Fälligkeit bilanzmäßig berücksichtigt, weil die Nochnichtfälligkeit gegenüber dem Nominalbetrag der Forderung einen Minderwert bewirkt.

VIII. Die durchschnittliche Verfallzeit.

Im kaufmännischen Leben kommt es häufig vor, daß Beträge, die zu verschiedenen Zeitpunkten fällig sind, an einem Tage beglichen werden sollen. Auch für die Buchführung ist es oft vorteilhaft, den Durchschnitts-Verfalltag anzuwenden, weil hierdurch eine Anzahl Buchungsposten fortfällt und zudem die spätere Zinsberechnung vereinfacht wird. Selbstverständlich darf nun kein willkürlicher Zeitpunkt gewählt werden, sondern der gewählte Zeitpunkt muß so liegen, daß weder Gläubiger noch Schuldner an Zinsen benachteiligt werden. Die Ermittlung der gemeinschaftlichen oder durch-

schnittlichen Verfallzeit ist der Zweck der sogenannten Terminrechnung.

IX. Etwas von der Technik der Terminrechnung.

Um die gemeinschaftliche Verfallzeit mehrerer Beträge zu finden, multipliziere man jeden Betrag mit der unter gleiche Benennung gebrachten Zeitspanne, addiere die Produkte und dividiere die Summe der Kapitalien. Der Quotient ergibt die mittlere Verfallzeit.

Ein Beispiel:

Ein Kaufmann hat RM. 2000.— in gleichen Teilzahlungen zu begleichen; die ersten RM. 500.— sind in zwei Monaten fällig, weitere RM. 500.— nach vier Monaten, weitere RM. 500.— nach sechs Monaten und die letzten RM. 500.— nach zehn Monaten. Wann kann nun der Gesamtbetrag auf einmal gezahlt werden, ohne daß der Schuldner einen Vorteil oder Schaden dadurch hat?

$$\frac{2+4+6+10}{4} = \frac{22}{4} = 5\frac{1}{2} \text{ Monate, oder, auf andere}$$

Weise errechnet:

RM. 500.- in 2 Monaten	=	RM. 1 000.- in 1 Monat
„ 500.- „ 4 „	=	„ 2 000.- „ 1 „
„ 500.- „ 6 „	=	„ 3 000.- „ 1 „
„ 500.- „ 10 „	=	„ 5 000.- „ 1 „

RM. 11 000.- in 1 Monat,

d. h. sämtliche Beträge haben denselben Zinswert wie RM. 11 000.— in 1 Monat, oder aber, zurückgeführt auf RM. 2000.— : $\frac{11\ 000.-}{2000.-} = 5\frac{1}{2} \text{ Mon.}$

Und noch ein Beispiel:

Sind die Einzelkapitalien ungleich, so ermittle man für jedes Kapital die Produkte aus Kapital und Verfalltagen und dividiere das Ergebnis durch die Summe der Kapitalien.

Folgende Wechsel sind unter einem gemeinschaftlichen Verfalltag zu verbuchen: RM. 625.— für 20. Mai, RM. 490.— für 28. Mai, RM. 1840.— für 15. Juli. Ausgangstag: 20. Mai.

RM. 625.— für 20. Mai	0 Tage	0
„ 490.— „ 28. Mai	8 „	3 920
„ 1840.— „ 15. Juli	55 „	101 200
RM. 2955.—		105 120

$105\ 120 : 2955 = 36 \text{ Tage.}$ Der gemeinschaftliche Verfalltag ist demnach der 26. Juni u. ä.

Hin und wieder begegnet man in der Praxis der Gepflogenheit, gemeinschaftliche Verfalltage „überschlägig“ anzusetzen. Dieses Verfahren kann aber leicht zu Differenzen mit dem Geschäftsfreunde führen und ist daher zu beanstanden.

Dipl.-Kfm. Walter Kleba.



Die Inventur stimmt nicht!

Wo steckt der Fehler?

Die Inventur ist beendet, die Aufnahmebogen werden ausgerechnet und endlich ist der mit einer gewissen Spannung erwartete Tag da, an dem auch diese Arbeit vollendet und das endgültige Ergebnis der Inventur vorliegt. Aber, o weh, zwischen der Lagerbestandaufnahme und der Lagerstatistik, — der Statistik, die von allen eine der wichtigsten ist, — ergibt sich eine große Differenz. Und dabei hat sich die Geschäftsleitung in allen ihren Dispositionen gerade nach dieser Lagerstatistik gerichtet. Sie hat darum auch ein gewisses Interesse daran, daß die auf Grund dieser Statistik wertmäßig errechneten Lagerbestände mit dem Werte der aufgenommenen Warenvorräte übereinstimmen. Es kommt noch etwas anderes dazu: Wenn zwischen errechneter Statistik und dem aufgenommenen Bestand große Abweichungen bestehen, dann verliert schließlich die ganze Statistik ihren Wert, und man kann aus diesen Unstimmigkeiten folgern, daß erhebliche Fehler unterlaufen oder daß in den Abteilungen irgendwelche Unregelmäßigkeiten (Diebstähle) vorgekommen sind.

Wir wollen einmal untersuchen, wodurch große Abweichungen zwischen Statistik und Aufnahme entstehen können.

Da kann

schon die Aufnahme eines Lagers nicht richtig durchgeführt

und falsch abgeschlossen sein. Es ist vergessen worden, die Ware im Schaufenster, auf dem Boden, im Keller, in der Warenannahme oder in einem vorübergehenden Warenlager mit aufzunehmen.

In größeren Betrieben wird sich die Aufnahme des Lagers an einem Tage nicht durchführen lassen. Daher wird als Stichtag meistens der letzte Tag im Monat bestimmt, die Aufnahme mancher Lager aber schon ein oder zwei Tage früher durchgeführt. Nun muß selbstverständlich die Inventuraufnahme des Lagers geändert werden, denn an den Tagen nach der Aufnahme ist doch noch Ware verkauft, es kann auch noch Ware hereingekommen sein. Dies alles muß natürlich beim Abschluß berücksichtigt werden.

Machen wir uns einmal an einem Beispiel den Vorgang klar:

Der Stichtag für die Inventur ist der 31. Dezember. Die Aufnahme des Lagers ist bereits am 29. Dezember erfolgt. Nunmehr sind

dem aufgenommenen Lagerbestand (Verkaufswert) zuzuzählen

Fensterware

Noch zu zahlende Restbeträge auf Anzahlungsverkäufe

Offenstehende Auswahlendungen am 29. 12.

Ausstehende Reparaturen am 29. 12., soweit es sich um eigene Waren handelt.

abzuziehen

Losung (Bargeld) vom 30. und 31. 12.

Kreditverkäufe vom 30. und 31. 12.

Nachnahmeverkäufe vom 30. und 31. 12.

Personalverkäufe vom 30. und 31. 12.

Bezahlte Auswahlendungen vom 30. und 31. 12.

Am 30. und 31. 12. geleistete Zahlungen auf Anzahlungsverkäufe.

Von dem sich so ergebenden Lagerbestand im Verkaufswert wird die Jahresdurchschnittskalkulation abgezogen, und zwar die Bruttogewinnkalkulation, nicht etwa die Rentabilitätskalkulation, die sich nach Abzug des Abschriftenprozentsatzes von der Bruttogewinnkalkulation ergeben hat. Jetzt kommt man auf den Einkaufswert des Lagerbestandes, zu dem noch der Wareneingang vom 30. und 31. 12. entweder nach dem Rechnungsbuch oder auch nach den Rechnungen der Lieferanten hinzuzuzählen ist. Man hat dann die tatsächliche Lagerbestandsaufnahme vollendet.

Selbstverständlich müssen

die zugeschriebenen Rechnungen auch nach der Aufnahme dem Wareneingang im Verkaufswert zugezählt

werden, und zwar schlägt man, wenn die Waren noch nicht ausgezeichnet sind, den Aufschlag auf den Einkaufspreis, der der errechneten Jahresdurchschnittskalkulation der Statistik entspricht.

Man errechnet diesen Aufschlag nach der Formel:

$$\frac{\text{Kalkulation} \times 100}{100 - \text{Kalkulation}} = \text{Aufschlag auf den Einkaufspreis.}$$

Dieser Aufschlag und die Verkaufspreise hiernach sind genau zu berechnen, denn die Kalkulation zwischen Einkaufs- und Verkaufswert nach der Inventur muß genau eingehalten werden, man darf sie nicht mehr ändern. Ergibt sich nach der Inventur, daß der Verkaufswert der Waren, die nach den Rechnungen im Wareneingang zugeschrieben sind, höher oder geringer als der ausgerechnete Wert ist, so muß das Mehr oder Minder entweder dem Wareneingang im Verkaufswert des nächsten Monats zu- oder abgezogen werden, da sich sonst eine Differenz im Lagerbestand (die dann bei der nächsten Inventur in Erscheinung tritt) ergeben würde.

Gerade

bei der Verbuchung des Wareneinganges nach den Lieferantenrechnungen werden sehr leicht Böcke geschossen.

Hier sind bei etwaigen Unstimmigkeiten sofort Untersuchungen anzustellen. Es geschieht sehr oft, daß Sen-

dungen der Lieferanten, die in den letzten Tagen vor dem Inventurstichtag hereingekommen waren, mit im Warenbestand aufgenommen, dagegen nicht im Wareneingang des Lagers gebucht sind oder umgekehrt: Rechnungen mit einem späteren Datum, als der Inventurstichtag im Wareneingang notiert, aber als Warenbestand nicht aufgenommen sind. Daher soll man die Ware solcher Rechnungen, die nicht mit aufgenommen werden soll, in einen besonderen Raum (Verschlag) stellen und die Rechnungen mit einem roten Zettel oder gut sichtbaren Stempelaufdruck: Außer Inventur!! versehen.

Ein weiterer Fehler: Es ist versäumt worden, die Preisdifferenzen genau zu notieren und auch in der Statistik zu verrechnen.

Jeder, auch der geringste Preisnachlaß ist aufzuschreiben und der Statistik zu melden. Die Ansicht mancher Angestellten, Abteilungsleiter und auch Chefs, „daß es nicht so genau darauf ankommt,“ ist falsch und bereitet oft große Enttäuschungen und Arbeit.

Natürlich liegen auch manchmal sowohl

Meßfehler, Schreibfehler und auch Rechenfehler in den Inventurunterlagen

selbst vor. Wie oft hat man es schon erlebt, daß ein Verkäufer z. B. 12 halbe Meter gemessen hat, aber statt dessen 12 Meter ansagt oder sogar schreibt, oder daß Posten, bei denen der Preis für einhundert Stück gilt, falsch ausgerechnet werden, indem der Preis als für ein Stück geltend eingesetzt oder ausgerechnet wird!

Weiter können

die Fehler schon in der Statistik selbst

liegen. Es ist z. B. sehr leicht möglich, daß der Vortrag der Lagerbestände sowohl im Einkaufs- als auch im Verkaufswert falsch vorgetragen sind.

Oder: Die Abteilungen sind nicht weitgehend zergliedert und enthalten

Waren mit verschiedenartiger Kalkulation.

Die Durchschnittskalkulation, die sich als sogenanntes arithmetisches Mittel aus den Summen ungleicher Prozentaufschläge und ungleicher Zahlen ergibt, ist für die Berechnung von Verkaufswerten zu Einkaufswerten nicht zu verwenden. Abteilungen, an denen zwar die gleiche Gattung Waren, aber mit verschiedener Kalkulation geführt werden, sind unbedingt zu trennen und jede Abteilung ist für sich statistisch zu führen. Der Einkaufswert der Waren ist selbstverständlich einschließlich aller Eingangspesen (also einschließlich Frachten und Rollgeld und Porti) zu buchen, auch dieses wird oftmals nicht gemacht und bildet die Ursache von Unstimmigkeiten.

Buchung der Rechnungen für Abteilungen, in die sie nicht gehören,

können die Quelle weiterer Differenzen sein. Es ist auch möglich, daß eine Rechnung für mehrere Abteilungen bestimmt und nur für eine Abteilung gebucht wird, weil der Abteilungsleiter oder die sonst dafür verantwortliche Person den Fehler nicht richtigstellt. Sehr oft ist der Fall eingetreten, daß Rechnungen doppelt gebucht sind. Vor der Bezahlung wird festgestellt, daß diese fehlt, ein Duplikat wird vom Lieferanten eingefordert, irrtümlich noch einmal gebucht und schon ist der Fehler geschehen.

Waren, die für Unkosten, Dekoration oder für irgendein anderes Lager bestimmt sind,

werden wohl von dem Lager abgegeben, aber es wird dafür kein Abgabeschein ausgeschrieben und der Statistik weitgereicht. Selbstverständlich fehlt die Ware bei der Inventur an dem abgebenden Lager, während die Abteilung, die diese Ware empfing, natürlich einen zu großen

Lagerbestand hat (vorausgesetzt natürlich, daß die Ware nicht zu Unkostenzwecken verbraucht worden ist).

Damit sind aber die Fehlerquellen noch nicht erschöpft: Wie oft wird

Ware an den Lieferanten zurückgesandt,

die in der Statistik (Wareneingang, Einkaufs- und Verkaufswert) schon enthalten war. Selbstverständlich muß in einem solchen Falle die Ware vom Lager sowohl im Einkaufs- und auch Verkaufswert abgebucht werden. Andererseits darf umgekehrt bei Rücksendungen an die Fabrikanten die Ware in der Lagerstatistik nur dann abgesetzt werden, wenn sie tatsächlich schon darin enthalten war.

Der Betrag der ausgestellten Gutscheine

ist monatlich von den einzelnen Lägern abzusetzen, denn der Warenausgang hat sich doch um den Wert der zurückgebrachten Ware und der dafür ausgestellten Gutscheine verringert, und dieses muß in der Statistik berücksichtigt werden. Daß die Umsätze der Abteilungen nochmals auf Grund der Kassenzettel hinsichtlich Rechenfehler nachgeprüft werden, ist wohl eine Selbstverständlichkeit. Wo es nicht gemacht wird, und die Buchungen etwa sogar auf Grund der Verkaufsberichte der Verkäufer vorgenommen sind, werden Fehler in der Statistik sehr häufig sein.

Schließlich sei daran erinnert, daß

zur Rückrechnung des monatlichen Warenausganges auf den Einkaufswert

nicht die monatliche Durchschnittskalkulation, die aus der Gegenüberstellung Monats-Wareneingang Einkaufswert: Verkaufswert errechnet wird, zu benutzen ist, sondern die Jahresdurchschnittskalkulation, die sich ergibt, wenn man Inventurbestand, Einkaufs- und Verkaufswert und monatlichen Wareneingang, Einkaufswert und Verkaufswert addiert und dann gegenüberstellt. Durch Benutzung der Monatsdurchschnittskalkulation würde sich ein ganz schiefes Bild ergeben.

Bei Beginn des neuen Geschäftsjahres

muß ferner in der Statistik neben dem Lagerbestand im Einkaufs- und Verkaufswert auch die daraus festgestellte Kalkulation mit vorgetragen werden, um sie bei der Berechnung der Monatsergebnisse mit zu verwenden. Es wäre also falsch, zu Beginn des Jahres nur den Einkaufs- und Verkaufswert des Lagers vorzutragen, die Bruttogewinn-Kalkulation des nächsten Monats aus der Gegenüberstellung des monatlichen Einkaufswertes und Verkaufswertes zu gewinnen und diese Kalkulation etwa als neue Durchschnittskalkulation zu benutzen. Die richtige Berechnung dieser Kalkulation sieht folgendermaßen aus:

Vorgetragener Inventurbestand	
Einkaufswert	Verkaufswert Durchschnitts-
	Kalkulation
Monatlicher Waren-Eingang	
Einkaufswert	Verkaufswert Monats-Kalkulation
<hr/>	
Jahres — Waren-Eingang	
Einkaufswert	Verkaufswert Jahresdurchschnitts-
	Kalkulation

Unter Benutzung dieser neuen Jahreskalkulation ist dann der Warenausgang Verkaufswert in den Einkaufswert umzurechnen und dieser Warenausgang (Einkaufswert) vom Inventur-Bestand (Einkaufswert) + Monatswaren-Eingang abzuziehen. Dann ergibt sich der neue Lagerbestand.

Eugen Sabel.



Ratschläge aus der Steuerpraxis in Reich und Ländern

Instandhaltung und Instandsetzung in Ihrer Steuerbilanz

Diese beiden in der Überschrift enthaltenen Begriffe stoßen bei Abgabe der Einkommen- und Körperschaftsteuererklärungen, die in diesem Jahre zwischen dem 1. und 16. Februar abzugeben sind, bei denen es darauf ankommt, den steuerlich richtigen Gewinn zu ermitteln, in der Praxis immer wieder auf Zweifel und Schwierigkeiten. Sie gehören mit zu dem großen steuerlichen Abschreibungsproblem. Der Verfasser versucht an Hand der neuesten Rechtsprechungen bestehende Zweifel zu beheben.

I. Was ist Instandhaltung?

Unter Instandhaltung versteht das Steuerrecht und die Steuerpraxis laufende Ausgaben für abnutzbare und nicht abnutzbare Gegenstände, im Rahmen des gesamten Betriebes gesehen.

Die Instandhaltungskosten brauchen, da sie laufende Unterhaltskosten sind, nicht aktiviert zu werden; sie können also sofort über Unkosten ausgebucht werden. RFH. U. v. 28. 11. 28 VI A 1276/28 RStBl. 1929, S. 368; v. 15. 5. 29 IV A 694/28 RStBl. 1929 S. 553.

Der § 16, 2 EStG. bezieht sich nicht auf Gegenstände des umlaufenden oder Betriebskapitals, also der Erzeugnisse, Warenvorräte usw. Deren Anschaffungsaufwendungen gehören stets zu den Werbungskosten RFH. U. Bd. 17 S. 90, 102.

Die Ausgaben für Instandhaltung sind ihrem Wesen nach Werbungskosten

(laufender Erhaltungsaufwand), die nach den Erfahrungen des einzelnen Betriebes in einer gewissen Höhe alljährlich regelmäßig wiederkehren. RFH. U. v. 4. 12. 1928 I A 408/27 RStBl. 1929 S. 79.

Den laufenden jährlichen Erhaltungsaufwand erhält man, indem man den Aufwand für die einzelnen Ausbesserungen jeweils auf die Jahre der Nutzung verteilt und dann die Summen der Jahresanteile der einzelnen Ausbesserungen zusammenrechnet.

Ein Urteil über die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit dieser Ausgaben steht nach RFH. U. v. 20. I. 27 I D 2/24 RStBl. 25 S. 66 den Steuerbehörden grundsätzlich nicht zu.

Durch die Instandhaltung wird die Gebrauchsdauer der Anlagegegenstände verlängert bzw. erhalten und die Höhe der jährlichen Absetzungen für Abnutzung beeinflusst.

Strutz schreibt in Bd. I S. 935: „Instandhaltungskosten und Absetzungen für Abnutzung stehen in einer zwangläufigen Wechselwirkung: Erstere verlängern die Gebrauchsdauer, erhalten also die Gegenstände möglichst lange in dem zur Erzielung von Einkünften geeigneten Zustande; letztere sondern die trotz der Instandhaltung eingetretene Minderung der Gebrauchsfähigkeit ihrem Geldwerte nach aus dem Rohertrage der Quelle aus. Beide wirken zur richtigen Errechnung des wirtschaftlichen Reinertrages zusammen.“

Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf solche Ausgaben, die den Zweck haben, den Gegenstand als Quelle des Einkommens in demjenigen Zustande der Ertragsfähigkeit zu erhalten, in welchem er als Vermögenstück in das Eigentum des Pflichtigen gekommen ist.

II. Was ist Instandsetzung?

Unter Instandsetzung versteht man nichtabzugsfähige Aufwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens; diese Ausgaben gehen also über die Erhaltung des Vermögens in seinem bisherigen Bestande hinaus. RFH. U. v. 28. 5. 27 IV 154/27 Bd. 21 S. 201.

Nach Strutz Bd. I S. 920 wird man im allgemeinen eine über die bloße Instandhaltung hinausgehende Instandsetzung annehmen können, wenn der Gegenstand, sei es durch Vermehrung der Substanz, sei es durch andere wesentliche Änderungen, in einen Zustand versetzt worden ist, vermöge dessen ihm wegen Erhöhung seiner Gebrauchs- oder Ertragsfähigkeit oder seiner sonstigen Verwendungs- oder Verwertungsmöglichkeit oder

endlich seiner Lebensdauer von der Verkehrsanschauung ein nicht ganz unerheblich höherer Wert als vor den Veränderungen beigelegt wird.

Nach RFH. U. vom 27. 3. 28 I A 470/27 RStBl. 28 S. 260 besteht

steuerrechtlich eine weitergehende Aktivierungspflicht als handelsrechtlich.

Für einen kaufmännische Bücher führenden Gewerbetreibenden besteht wegen derjenigen Wirtschaftsgüter, die er gegen eine Aufwendung, regelmäßig also gegen eine Geldleistung erworben hat, steuerrechtlich eine Aktivierungspflicht dann, wenn sie nach allgemeiner Verkehrsanschauung an und für sich einer besonderen Bewertung zugänglich sind und nach eben dieser Verkehrsanschauung einen wesentlichen und über die Dauer des einzelnen Steuerabschnitts wesentlich hinausreichenden Wert für das gewerbliche Unternehmen besitzen. Darunter können auch solche Erwerbungen fallen, die weder körperliche Sachen sind, noch Rechte im bürgerlichen Sinne begründen.

Die Feststellung, in welchem Umfange Aufwendungen auf Gegenstände des Anlagekapitals, im Rahmen des ganzen Betriebs betrachtet, als laufende Instandhaltungen oder als werterhöhende Ausgaben (Instandsetzungen) erscheinen, wird im wesentlichen auf tatsächlichen Gebiete liegen.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte und die herrschende Verkehrsauffassung sind dabei stets zu berücksichtigen.

In Anbetracht der Flüssigkeit der Grenzen ist nicht kleinlich zu verfahren. Die Buchungen sind in solchen zweifelhaften Fällen nach Möglichkeit anzuerkennen. RFH. U. v. 24. 6. 26 IV A 212/26 RStBl. 27 S. 96.

Der Gesichtspunkt einer Wertsteigerung bzw. Verbesserung

ist für die Frage der Aktivierung der Aufwendungen auf Anlagegegenstände jedoch nicht ausschlaggebend. Derartige Aufwendungen brauchen nicht aktiviert zu werden, wenn sie, im Rahmen des ganzen Betriebes betrachtet, als laufende Ausgaben erscheinen. RFH. U. v. 28. 5. 27 IV A 154/27 Bd. 21 S. 201. Selbst größere Aufwendungen können zum laufenden Erhaltungsaufwand gehören, z. B. die Wiederinstandsetzung in der Inflationszeit verwahrloster Häuser, RStBl. 1928 S. 174, 1930, S. 309, auch wenn ihre Auswirkung sich über den Steuerabschnitt hinaus erstreckt.

In diesen Aufwendungen können auch Instandsetzungskosten enthalten sein StW. V Nr. 499 Ziff. 3.

Besonders zu beachten ist, daß der Begriff der laufenden Aufwendungen nicht auf das einzelne Objekt, sondern nur auf den Gesamtbetriebsrahmen abgestellt werden darf. Der Pflichtige ist berechtigt, unter Berücksichtigung des Gesamtbetriebsrahmens **größere Ausgaben sofort im Jahr der Entstehung über Unkosten abzubuchen.**

Es kommt darauf an, nachzuweisen, daß im Laufe von mehreren Jahren der Ausgleich wieder erreicht ist. In dieser Hinsicht können selbst größere Dach-, Treppen-, Zentralheizungs- und Wohnraum-Reparaturen sofort abgeschrieben werden. RStBl. 1930 S. 309.

Was die Aktivierung der Instandsetzungen anbelangt, so ist in RFH. Bd. 19 S. 201 zum Ausdruck gebracht, daß

zum Anschaffungspreis nicht nur der Kaufpreis gehört, sondern alles, was der Kaufmann aufwenden muß, um die Kaufsachen zu erhalten, wie z. B. Transport-, Aufstellungs- und ähnliche Kosten.

Recht weit geht ein RFH.-Urteil v. 27. 11. 1929 IV A 1641/29 RStBl. 1930 S. 328, wonach kleine und mit gewisser Regelmäßigkeit wiederkehrende Ausgaben für Anschaffungen über Unkosten sofort abgebucht werden können, selbst dann, wenn sie an und für sich zu aktivieren gewesen wären. Nach diesem Urteil sind die Grundsätze der Aktivierung und Anlagewertung nicht starr anzuwenden.

III. Grenz- und Mischfälle zwischen Instandsetzung und Instandhaltung.

Wie schon aus dem Vorhergehenden klar zu ersehen ist, weist die Praxis auf dem Gebiete der Instandsetzung und Instandhaltung sehr viele Grenz- und Mischfälle auf.

Es sollen nun kurz die Fälle aufgeführt werden, die in der höchstrichterlichen Spruchpraxis und im Schrifttum ihre Klärung gefunden haben.

In einem in wesentlichen Teilen erneuerten Gegenstand kann unter Umständen ein völlig neuer erblickt werden. In diesem Falle liegt dann Herstellung eines neuen Gegenstandes unter Mitverwendung von Teilen des alten, nicht aber die Einfügung neuer Teile in einen alten Gegenstand vor. Strutz 2 S. 105.

Typische Herstellungskosten sind:

(Instandsetzungskosten). Das Umdecken eines Daches, wenn es ein anderes, besseres wird; das Verputzen und Anstreichen eines Hauses, wenn dadurch das ganze Haus ein viel stattlicheres Aussehen bekommt und in seinem Wesen verändert wird.

U. a. können Aufwendungen für die Ersetzung einer unbrauchbar gewordenen Gasbeleuchtung im Treppenhaus eines Mietwohngrundstückes durch elektrisches Licht im Ausgabejahr ungekürzt abgezogen werden; hat jedoch die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung an Stelle der Gasbeleuchtung das Haus nach Umfang oder Art **w e s e n t l i c h** verändert, dann handelt es sich um Herstellung, also um Instandsetzungskosten. RFH. U. v. 28. 9. 27 IV A 378/27 RStBl. 1927 S. 230.

Es ist kein laufender Erhaltungsaufwand, sondern Herstellungs- — d. h. Instandsetzungsaufwand, wenn infolge Verwendung schlechten Materials bei Errichtung eines Wohngebäudes sehr erhebliche Aufwendungen zur Beseitigung der eingetretenen Schäden (Durchfaulen der Balken usw.) gemacht werden. RFH. U. v. 12. 3. 1930 IV A 1039/29 RStBl. 1930 S. 270.

Dagegen kann nach dem gleichen Urteil eine zu berücksichtigende außergewöhnliche Abnutzung bei Beschädigung u. a.

von Wohngebäuden vorliegen, die auf natürlichen, mit einer Änderung der Beschaffenheit des Gebäudes verbundenen Ursachen beruhen. (Brand, Zerstörung durch Sturm, Hausschwamm usw.).

Die Berücksichtigung eines bereits früher eingetretenen Schadens kann, wenn er erst in einem späteren Steuerabschnitt entdeckt wird, auch noch in diesem Steuerabschnitt erfolgen. In einem nach der Entdeckung liegenden Steuerabschnitt kann jedoch eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung nicht mehr nachgeholt werden.

Das gleiche Urteil sagt ferner, daß als laufender Erhaltungsaufwand die umfangreichen und mit einem ganz erheblichen Kostenaufwand vorgenommenen Arbeiten — es handelt sich um einen Hausbrand, lediglich die Umfassungsmauern und einige massive Innenwände, die Treppen und das Dachwerk blieben stehen — nicht mehr angesehen werden können. Zwar steht eine Wertverbesserung der Annahme eines sofort voll abzugsfähigen laufenden Erhaltungsaufwandes nicht grundsätzlich entgegen, immerhin muß aber doch, wenn es sich um laufenden Erhaltungsaufwand handeln soll, im wesentlichen die Erhaltung des ursprünglich bestehenden Gegenstandes bezweckt sein. Darüber gehen aber die im vorliegenden Falle vorgenommenen Arbeiten unzweifelhaft hinaus. Die strittigen Aufwendungen stellen also Herstellungs-

kosten dar, die auf die Dauer der Nutzung zu verteilen sind.

Wird ein Gebäude durch Umbau verändert, so kann nicht der ursprüngliche Anschaffungspreis als Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesehen werden. Dem ursprünglichen Anschaffungs-usw.-Preis sind vielmehr die Kosten des Umbaus zuzurechnen.

Wird ein erworbenes Grundstück niedergerissen zur Herstellung eines geeigneten neuen Gebäudes, so beträgt der Herstellungspreis:

Die Kosten für Erwerb des Grundstückes, die Kosten für die Niederreißung des alten Gebäudes, die Auslagen für die Errichtung des neuen Gebäudes.

Selbst die Ausgaben, die lediglich durch räumliche Veränderungen entstanden sind, und die Instandsetzungscharakter haben, sind zu aktivieren. Die Verbringungskosten gehören nämlich zu den Kosten, durch die ein Gegenstand in den körperlichen und räumlichen Zustand gebracht worden ist, in dem er sich am Bilanzstichtag befindet. RFH. U. v. 3. 3. 26 IV A 142/26 RStBl. 1926 S. 266; vom 7. 7. 26 IV A 727/25 Bd. 19 S. 201.

Absetzungen für Abnutzung bei Grundstücken dürfen nur vom Gebäudeteil, nicht aber vom Grund und Boden vorgenommen werden. Es sind also grundsätzlich Gebäude-, Grund- und Bodenwert zu trennen. RFH. U. v. 28. 9. 25 IA 91/25 Bd. 17 S. 265.

Anlagen einer Spargel- und Korbweidenkultur, deren Nutzung sich im Gegensatz zu der jährlichen Saatrübenbestellung, die eine laufende Bestellausgabe des Landwirtschaftsbetriebes ist, über einen längeren Zeitraum erstreckt, sind zu aktivieren. In dem Jahre, in dem diese Anlagen vernichtet sind bzw. in ihrem Werte zurückgehen, kann der Buchwert ganz bzw. zum Teil abgeschrieben werden. RFH. U. v. 24. 7. 29 IV A 896 StW. 1929 S. 1253 (Bd. II).

Flaschen, Flaschenkästen und Versandkästen

gehören zu den Gegenständen, deren Verwendung und Nutzung bestimmungsgemäß sich über einen längeren, über den Steuerabschnitt hinausgehenden Zeitraum erstreckt. Sie müssen daher bei der ursprünglichen Anschaffung, bei Gründung des Betriebes oder bei Vermehrung des Bestandes infolge einer Erweiterung des Geschäftszweigs aktiviert werden. Dagegen können die laufenden Ergänzungsanschaffungen über Unkostenkonto abgebucht werden. RFH. U. v. 12. 11. 29 IA 213/29 RStBl. 1929 S. 660. Das gleiche gilt auch für

Werkzeuge, Verpackungsmaterial, Farben, Pappen und sonstige Hilfsmittel.

Besaß ein Geschäft solche Gegenstände bisher nicht, und hat es diese in einem Steuerabschnitt infolge einer Umstellung des Betriebes usw. angeschafft und dauernd einen Vorrat davon gehalten, dann ist Aktivierung in Höhe dieses Dauervorrates geboten. Werden Anschaffungen für solche Gegenstände gemacht, die über das Maß der jährlich regelmäßigen Anschaffungen wesentlich hinausgehen, so sind auch diese Anschaffungen zu aktivieren, da sie ja den Vorrat am Bilanzstichtage erhöhen.

Vgl. obiges Urteil ferner v. 5. 3. 1930 IV A 10/30 RStBl. 1930 S. 308, ferner Bd. 19 S. 201, Bd. 23, S. 199.

Es ist nicht rechtsirrig, die rasch verbrauchten Gegenstände, Biergläser usw. mit anderem Inventar, das eine längere Lebensdauer hat, zusammen zu aktivieren und auf den gesamten Zugang eine die Lebensdauer der einzelnen Arten der Zugänge berücksichtigende Gesamtabschreibung vorzunehmen.

Dieses Verfahren führt zu demselben Ergebnis, wie wenn gewisse rasch verbrauchte Gegenstände sofort vollkommen abgeschrieben werden. RFH. U. v. 25. April 1930 IA 664/29 RStBl. 1930 S. 549.

Um das Wesentliche des zu I) und II) Gesagten nochmals kurz zusammenzufassen:

Instandhaltungskosten haben den Charakter des laufenden Erhaltungsaufwandes, sind also abzugsfähige Werbungskosten, Instandsetzungskosten führen dagegen zu einer Verbesserung und Vermehrung des Vermögens, sowie zu einer wesentlichen Änderung des Vermögensbestandteiles und sind zu aktivieren. Vgl. hierzu Pr. OVG. IV A 1104 v. 16. 4. 96 und VA. 1276 v. 2. 6. 96.

Regierungsrat Dr. Eugen Müller.



Zeitgemäße Steuerarbeiten / Was das Gesetz sagt

Wer hat Lohnsteuererstattungsansprüche für 1930?

I. Wer kann einen Erstattungsantrag für 1930 stellen?

Jeder Arbeitnehmer, der für das Kalenderjahr 1930 nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird, sofern er im Kalenderjahr 1930 mindestens RM. 4.— Lohnsteuer entrichtet hat und einer der unter II. bezeichneten Erstattungsgründe vorliegt. Nicht veranlagt werden Arbeitnehmer, die nur Arbeitslohn im Betrage von nicht mehr als RM. 9 200.— bezogen haben, und die Arbeitnehmer, deren Gesamteinkommen (Reineinkommen) RM. 8000.— nicht überstiegen hat, wenn in diesem Gesamteinkommen außer Arbeitslohn noch sonstiges Einkommen von nicht mehr als RM. 500.— enthalten ist.

II. Aus welchen Gründen kann ein Erstattungsantrag gestellt werden?

1. Wenn infolge Verdienstauffalles, z. B. teilweiser Arbeitslosigkeit, Krankheit, Aussperrung, Streik, Kurzarbeit, der steuerfreie Lohnbetrag von regelmäßig RM. 1200.— und die nach dem Familienstande freibleibenden Beträge (also z. B. bei einem Ledigen RM. 24.—, bei einem Verheirateten ohne Kinder RM. 26.40, bei einem Verheirateten mit einem Kind RM. 28.80 wöchentlich usw.) im Laufe des Jahres 1930 nicht voll berücksichtigt worden sind.

2. Wenn im Jahre 1930 die Leistungsfähigkeit durch besondere wirtschaftliche Verhältnisse wesentlich beeinträchtigt worden ist, z. B. im Falle außerordentlicher Belastung durch Unterhalt oder Erziehung der Kinder, mittellose Angehörige, Krankheit, Körperverletzung, Verschuldung, Unglücksfälle, und dies nicht schon durch Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages beim Steuerabzug berücksichtigt worden ist.

3. Wenn ohne Vorliegen der unter 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen im Jahre 1930 vom Arbeitslohn Steuerabzugsbeträge einbehalten worden sind, obwohl der Arbeitslohn weniger als die im Einkommensteuergesetz vorgesehenen Freibeträge ausgemacht hat. Diese Freibeträge, auf das Jahr umgerechnet, ergeben sich aus der in Heft 2/1930 S. 25 abgedruckten Tabelle, die auch für 1931 Gültigkeit hat.

III. Wann muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

In der Zeit vom 1. Januar 1931 bis zum 31. März 1931. Nach dem 31. März 1931 gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

IV. Wo muß der Erstattungsantrag gestellt werden?

Bei dem Finanzamt, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1930 seinen Wohnsitz gehabt hat.

V. Ueber das Wie der Antragstellung,

die beizugebenden Unterlagen und die Erstattungs-voraussetzungen vergl. Heft 2/1930 S. 25 unter III, IV, VII. Rechtsmittel bei Antragablehnung Einspruch innerhalb eines Monats.

VI. Erstattungsanträge von Arbeitnehmern, die am Schlusse des Jahres 1930 in keinem Dienstverhältnis gestanden haben,

also erwerbslos waren, werden, wenn es irgend möglich ist, insbesondere wenn die zur Begründung erforderlichen Unterlagen (z. B. die Steuerkarte 1930 und die dem Arbeitnehmer im Laufe des Kalenderjahres 1930 von seinen früheren Arbeitgebern ausgehändigten Durchschriften der Überweisungsblätter) dem Antrag beigelegt werden,

je nach der Dauer der Erwerbslosigkeit und der sonstigen Dringlichkeit des Antrags bevorzugt.

VII. Die Erstattungen für 1930 wegen Verdienstauffalles

erfolgen, wie bisher, nach Pauschbeträgen. Die Pauschbeträge sind aus § 1 der neuen Verordnung und für Verdienstauffall bis zu 30 Wochen aus der Tabelle auf Seite 58 ersichtlich.

Die Pauschbeträge für 1930 stimmen mit denen für 1929 überein mit einer Ausnahme: Wegen der Einführung des Ledigenzuschlags vom 1. September 1930 ab und der hierauf beruhenden Erhöhung der Lohnsteuer für die dem Ledigenzuschlag unterliegenden Arbeitnehmer wurde für diese Gruppe ein besonderer Pauschbetrag festgesetzt. Dieser beträgt RM. 2.— für jede Woche des Verdienstauffalles, während er für die nicht dem Ledigenzuschlag unterliegenden ledigen Arbeitnehmer sich auf RM. 1.80, also auf den Betrag beläuft, der für 1929 für ledige Arbeitnehmer allgemein gegolten hat.

Der Pauschbetrag von RM. 2.— ist ein Jahresdurchschnittsbetrag, also

bei den dem Ledigenzuschlag unterworfenen Arbeitnehmern

für das ganze Jahr 1930 anzuwenden ohne Rücksicht darauf, ob der Verdienstauffall vor dem 1. September oder nach dem 31. August 1930 bestanden hat. Es ist also nicht zulässig, bei den dem Ledigenzuschlag unterliegenden Arbeitnehmern für die Zeit vor dem 1. September den Pauschbetrag von RM. 1.80, für die Zeit nach dem 31. August den Pauschbetrag von RM. 2.— anzuwenden; vielmehr gilt für das ganze Jahr der Pauschbetrag von RM. 2.—. Der niedrigere Pauschbetrag von RM. 1.80 gilt jedoch auch für die ledigen Arbeitnehmer, die an sich dem Ledigenzuschlag unterlegen hätten, die aber während der ganzen Geltungsdauer des Ledigenzuschlags im Kalenderjahr 1930, also vom 1. September bis 31. Dezember 1930 erwerbslos waren, also tatsächlich keinen Ledigenzuschlag entrichtet haben.

Insofern ist es besonders wichtig, daß der Arbeitgeber sowohl auf der Lohnsteuerbescheinigung auf der Rückseite der Steuerkarte 1930 als auch auf dem Überweisungsblatt für 1930 die Arbeitnehmer, die dem Ledigenzuschlag unterworfen worden sind, durch Eintragung eines „L“ zu bezeichnen hat.

VIII. Die Erstattungen für Kurzarbeiter, Heimarbeiter, Akkordarbeiter

richten sich nach § 2 einer Verordnung vom 22. 12. 1930. Danach werden bei Kurzarbeitern und Arbeitnehmern, bei denen ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt worden ist, nicht festgestellt werden kann, wegen Verdienstauffalles nicht die im § 1 bezeichneten Pauschbeträge, sondern der Unterschied zwischen der einbehaltenen Steuer und der Steuer erstattet, die sich nach § 70 Abs. 2 bis 4 des Einkommensteuergesetzes unter Berücksichtigung des Abschlags nach Artikel Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 23. Juli 1928 und des Ledigenzuschlags nach §§ 13 bis 15 des ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 ergibt. Bei ledigen Arbeitnehmern, die dem Ledigenzuschlag unterlegen haben, ist bei Berechnung der Jahressteuer hierauf Rücksicht zu nehmen.

**Tabelle über die Höhe der Pauschbeträge
für die Erstattung von Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1930.**

Anzahl der vollen Wochen	Ledig oder kinderlos verwitwet		Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet oder verwitwet mit								Verwitwet mit 9 Kindern
	ohne Ledigenzuschlag RM.	mit Ledigenzuschlag RM.		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern	5 Kindern	6 Kindern	7 Kindern	8 Kindern	
1	1.80	2.—	2.—	2.20	2.60	3.55	5.—	6.95	8.85	10.75	12.70	14.60
2	3.60	4.—	4.—	4.40	5.20	7.10	10.—	13.90	17.70	21.50	25.40	29.20
3	5.40	6.—	6.—	6.60	7.80	10.65	15.—	20.85	26.55	32.25	38.10	43.80
4	7.20	8.—	8.—	8.80	10.40	14.20	20.—	27.80	35.40	43.—	50.80	58.40
5	9.—	10.—	10.—	11.—	13.—	17.75	25.—	34.75	44.25	53.75	63.50	73.—
6	10.80	12.—	12.—	13.20	15.60	21.30	30.—	41.70	53.10	64.50	76.20	87.60
7	12.60	14.—	14.—	15.40	18.20	24.85	35.—	48.65	61.95	75.25	88.90	102.20
8	14.40	16.—	16.—	17.60	20.80	28.40	40.—	55.60	70.80	86.—	101.60	116.80
9	16.20	18.—	18.—	19.80	23.40	31.95	45.—	62.55	79.65	96.75	114.30	131.40
10	18.—	20.—	20.—	22.—	26.—	35.50	50.—	69.50	88.50	107.50	127.—	146.—
11	19.80	22.—	22.—	24.20	28.60	39.05	55.—	76.45	97.35	118.25	139.70	160.60
12	21.60	24.—	24.—	26.40	31.20	42.60	60.—	83.40	106.20	129.—	152.40	175.20
13	23.40	26.—	26.—	28.60	33.80	46.15	65.—	90.35	115.05	139.75	165.10	189.80
14	25.20	28.—	28.—	30.80	36.40	49.70	70.—	97.30	123.90	150.50	177.80	204.40
15	27.—	30.—	30.—	33.—	39.—	53.25	75.—	104.25	132.75	161.25	190.50	219.—
16	28.80	32.—	32.—	35.20	41.60	56.80	80.—	111.20	141.60	172.—	203.20	233.60
17	30.60	34.—	34.—	37.40	44.20	60.35	85.—	118.15	150.45	182.75	215.90	248.20
18	32.40	36.—	36.—	39.60	46.80	63.90	90.—	125.10	159.30	193.50	228.60	262.80
19	34.20	38.—	38.—	41.80	49.40	67.45	95.—	132.05	168.15	204.25	241.30	277.40
20	36.—	40.—	40.—	44.—	52.—	71.—	100.—	139.—	177.—	215.—	254.—	292.—
21	37.80	42.—	42.—	46.20	54.60	74.55	105.—	145.95	185.85	225.75	266.70	306.60
22	39.60	44.—	44.—	48.40	57.20	78.10	110.—	152.90	194.70	236.50	279.40	321.20
23	41.40	46.—	46.—	50.60	59.80	81.65	115.—	159.85	203.55	247.25	292.10	335.80
24	43.20	48.—	48.—	52.80	62.40	85.20	120.—	166.80	212.40	258.—	304.80	350.40
25	45.—	50.—	50.—	55.—	65.—	88.75	125.—	173.75	221.25	263.75	317.50	365.—
26	46.80	52.—	52.—	57.20	67.60	92.30	130.—	180.70	230.10	279.50	330.20	379.60
27	48.60	54.—	54.—	59.40	70.20	95.85	135.—	187.65	238.95	290.25	342.90	394.20
28	50.40	56.—	56.—	61.60	72.80	99.40	140.—	194.60	247.80	301.—	355.60	408.80
29	52.20	58.—	58.—	63.80	75.40	102.95	145.—	201.55	256.65	311.75	368.30	423.40
30	54.—	60.—	60.—	66.—	78.—	106.50	150.—	208.50	265.50	322.50	381.—	438.—

Ein Beispiel

Der Jahresarbeitslohn eines ledigen Arbeitnehmers, der dem Ledigenzuschlag unterlegen hat, hat im Kalenderjahr 1930 RM. 1692.— betragen. Dieser Betrag ist zur Errechnung der Jahressteuer auf die einzelnen Monate des Kalenderjahres 1930 gleichmäßig zu verteilen, ohne Rücksicht auf die tatsächliche Höhe der einzelnen Lohnzahlungen. Es ergibt sich also ein Monatslohnbetrag von RM. 141.—, abgerundet nach § 70 Abs. 1 EStG. auf RM. 140.—.

Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. August 1930 ist die Steuer, wie folgt, zu berechnen:

abgerundeter Monatslohnbetrag RM. 140.—
steuerfreier Lohnbetrag „ 100.—
bleiben „ RM. 40.—
hiervon 10 v. H. „ 4.—
Abschlag 25 v. H. „ 1.—
Steuer „ RM. 3.—
für 8 Monate 8 × 3 „ RM. 24.—

Für die Zeit vom 1. September bis zum 31. 12. 30:
abgerundeter Monatslohnbetrag RM. 140.—
steuerfreier Lohnbetrag „ 100.—
bleiben „ RM. 40.—
hiervon Steuer 10% „ RM. 4.—
(bei einem Jahresarbeitslohn von mehr als RM. 2640.— ist zu beachten, daß hier zu der um den Abschlag nicht gekürzten Lohnsteuer ein Zuschlag von 10 v. H. tritt)
Für 4 Monate 4 × 4 „ RM. 16.—
Jahressteuer „ RM. 40.—

In diesem Falle ist also der Unterschied zwischen RM. 40.— und der tatsächlich gezahlten Jahressteuer zu erstatten.

Für andere als die vorgenannten Gruppen von Arbeitnehmern kommt eine individuelle Erstattung wegen Ver-

dienstausfalles nicht in Frage. Für Kriegs- und Zivilbeschädigte bleibt es wie in Heft 2/1930 unter VII, Ziff. 6 mitgeteilt.

IX. Kommt Erstattung des Ledigenzuschlags in Frage?

1. In § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LZ.DB. ist die Befreiung vom Ledigenzuschlag bei nicht zu veranlagenden Lohnsteuerpflichtigen auf die Fälle beschränkt, in denen auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags der steuerfreie Lohnbetrag nach §§ 56, 75 EStG. wegen Unterhaltsgewährung an die geschiedene Ehefrau, die bedürftigen Eltern oder einen bedürftigen Elternteil in Höhe von mindestens 10 v. H. des Einkommens erhöht worden ist. Soweit hiernach der Erhöhungsantrag nicht rechtzeitig gestellt worden ist, kann es gerechtfertigt sein, die durch die Erhebung des Ledigenzuschlags entstandene Erhöhung der Lohnsteuer im Wege der Erstattung unter den Voraussetzungen der §§ 56, 93 EStG. auszugleichen.

Das gleiche gilt, wenn es sich um die Gewährung von Unterhalt an andere Angehörige (z. B. Geschwister) handelt. Bedingung für diesen Ausgleich ist jedoch, daß die Voraussetzungen vorliegen, unter denen auch sonst Lohnsteuer nach §§ 56, 93 erstattet werden kann; die Erhebung des Ledigenzuschlags ist also für sich allein kein Erstattungsgrund.

2. Der § 7 Abs. 3 LZ.DB. ermächtigt den Arbeitgeber, dem Arbeitnehmer, von dem der Ledigenzuschlag mit Rücksicht auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 3 zu Unrecht erhoben worden ist, die zuviel erhobene Lohnsteuer (Ledigenzuschlag) durch Anrechnung auf die bei den nächsten Lohnzahlungen zu entrichtende Lohnsteuer dieses Arbeitnehmers zu erstatten. Führt der Arbeitgeber diesen Ausgleich nicht herbei, so hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erstattung des Ledigenzuschlags nach § 129 RAO.



2 praktisch wichtige Notizen

I. Nachschau und eidesstattliche Versicherung ab 1. Januar 1931.

1. Nachschau nur bei Unternehmern und Unternehmen.

Nach der bisherigen Fassung des § 196 RAO. in Verbindung mit § 14 UStG. sind die Finanzämter berechtigt, bei denjenigen Unternehmern, die eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Nr. 1 UStG. ausüben, Nachschau zu halten. Die bisherige Fassung des § 196 RAO. geht davon aus, daß die Nachschau (abgesehen von den Verbrauchsteuern usw.) in erster Linie für Zwecke der Umsatzsteuer stattfindet. Es ist aber — und zwar bisher schon — zulässig, daß das Finanzamt Kenntnisse, die es bei einer für Umsatzsteuer vorgenommenen Nachschau erlangt hat,

auch für Zwecke der anderen Steuern

auswertet. Von manchen Steuerpflichtigen ist jedoch geltend gemacht worden, daß aus den bisherigen Vorschriften die vorbezeichnete Rechtslage nicht genügend deutlich hervorgehe. Es liegt nun aber nach RFM. auf der Hand, daß eine Nachschau ihren Zweck, nämlich die Aufklärung der wirklichen Verhältnisse, nur dann erfüllen kann, wenn sie sich nicht nur auf das erstreckt, was für die Umsatzsteuer, sondern auch für das, was für die Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen von Bedeutung ist. Dies klarzustellen, ist der Zweck der neuen Fassung des § 196 RAO. durch die Verordnung des Reichspräsidenten vom 1. 12. 1930.

Durch die neue Fassung des § 196 RAO. soll eine sichere Rechtslage geschaffen werden für das schon jetzt übliche Verfahren, die Nachschau nicht nur für Zwecke der Umsatzsteuer, sondern auch für Zwecke der Steuern vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen vorzunehmen. Darüber hinaus ist eine Ausdehnung der Nachschautätigkeit nicht in Aussicht genommen. Insbesondere tritt in dem Zeitraum, innerhalb dessen nach der bisherigen Praxis eine Nachschau stattzufinden pflegt, eine Änderung nicht ein; es ist also die turnusmäßige Nachschau auch in Zukunft nicht häufiger vorzunehmen als bisher. Auch hinsichtlich des Personenkreises, der der Nachschau unterliegt, hält die neue Fassung des § 196 RAO. daran fest, daß nicht sämtliche Privatpersonen unter die Nachschau fallen, daß vielmehr nur Unternehmer und Unternehmen der Nachschau unterliegen.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß es sich bei dieser Vorschrift um die Legalisierung eines bisher schon tatsächlich geübten Verfahrens handelt, das in der Praxis zu keinerlei Schwierigkeiten geführt hat.

2. Eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren.

Der neue § 201a RAO. gibt den Finanzämtern die Möglichkeit, im Steueraufsichtsverfahren (also losgelöst von den Einschränkungen, die für das Steuerermittlungsverfahren gelten), die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen zu verlangen. Hierbei handelt es sich, wie der nach der Notverordnung vom 1. 12. 1930 neue § 201a in seinem Abs. 1 zum Ausdruck bringt, um eine Maßnahme, die dazu dienen soll,

Steuerhinterziehungen, insbesondere den durch Steuerflucht begangenen Steuerhinterziehungen,

entgegenzuwirken. Die Reichsfinanzverwaltung war stets bestrebt, unter Ausschöpfung aller gesetzlichen Mittel

Steuerhinterziehungen, insbesondere Fälle von Steuerflucht, aufzudecken; sie hat auf diesem Gebiet, insbesondere durch die Buch- und Betriebsprüfung, nicht zu unterschätzende Erfolge erzielt. Sie wird auch in Zukunft solche Fälle mit unnachsichtlicher Strenge verfolgen. Immerhin gibt es Fälle, in denen sich der Sachverhalt trotz sorgfältigster Nachprüfung mit den bisherigen Hilfsmitteln nicht erschöpfend aufklären läßt. Hier erscheint es zur Abkürzung zeitraubender Nachforschungen, die übrigens nicht nur im Interesse der Verwaltung, sondern auch im Interesse der betroffenen Zensiten liegt, dringend geboten, eine Maßnahme zu ergreifen, die jedem Zweifel, ob richtig deklariert oder nicht, ein Ende machen muß. In dieser Beziehung sind schon bisher mit dem Verlangen nach Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gute Erfahrungen gemacht worden. Eidesstattliche Versicherungen waren aber bisher nur unter den Einschränkungen, die der § 209 Abs. 2 RAO. für das Steuerermittlungsverfahren vorsieht, zulässig. In Zukunft sollen eidesstattliche Versicherungen auch bereits im Steueraufsichtsverfahren verlangt werden können, und es sollen hierbei die Einschränkungen, die der § 209 Abs. 2 RAO. für das Steuerermittlungsverfahren vorsieht, keine Anwendung finden.

Die eidesstattliche Versicherung eignet sich in erster Linie zur Aufklärung solcher Steuerfälle,

bei denen (z. B. beim Vorliegen vielfacher — oft über das Inland hinausreichender — wirtschaftlicher Verflechtungen) eine Aufklärung mit anderen Mitteln sehr erschwert, wenn nicht gar für die Finanzbehörden unmöglich ist. Aber auch in Fällen, in denen die sonstigen Hilfsmittel, die dem Finanzamt zur Erforschung der Wahrheit zur Verfügung stehen, noch nicht erschöpft sind, kann es der Förderung der steuerlichen Wahrheit dienen, wenn von dem Steuerpflichtigen eine eidesstattliche Versicherung über Tatsachen verlangt wird, die der Steuerpflichtige behauptet hat. Soweit es sich nicht um Tatsachen handelt (Beispiel: Werturteile) oder soweit zwar Tatsachen in Frage stehen, diese Tatsachen aber nicht von dem Steuerpflichtigen behauptet worden sind, ist für eine eidesstattliche Versicherung kein Raum. Auf Grund des neuen § 201a RAO. wird z. B. die Möglichkeit bestehen, einen Steuerpflichtigen vor die Frage zu stellen, ob er in der Lage ist, eine eidesstattliche Versicherung des Inhalts abzugeben: er habe an dem für die Vermögensteuer maßgebenden Stichtage kein weiteres Vermögen gehabt als das in der Vermögensteuer-Erklärung angegebene Vermögen. Selbstverständlich darf eine so ernste Maßnahme, wie es eine eidesstattliche Versicherung ist, nicht auf alle möglichen Fälle wahllos angewandt werden; sie muß sich vielmehr auf Fälle wesentlichster Bedeutung beschränken. Deshalb ist

ihre Zulässigkeit in jedem einzelnen Falle an die Genehmigung des Landesfinanzamts geknüpft.

Was den Kreis der Personen anbetrifft, die für die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen in Betracht kommen, so enthält hierüber der neue § 201a RAO. im Abs. 3 Nr. 2 die folgenden Vorschriften: Eidesstattliche Versicherungen kann das Finanzamt nur von den Steuerpflichtigen (§ 79 Abs. 1, 2 RAO.) sowie von solchen Personen verlangen, die nach den §§ 84 ff. RAO. die Pflichten eines Steuerpflichtigen zu erfüllen haben; von anderen Personen (§§ 177 ff. RAO.) können eidesstattliche Versicherungen im Steueraufsichtsverfahren nicht verlangt werden. Dritte Personen fallen also nicht unter den § 201a RAO., wohl aber gesetzliche Vertreter usw. im Sinne der

§§ 84 ff. RAO., also insbesondere die Vorstandsmitglieder juristischer Personen.

Im einzelnen weist RFM. wegen des Verfahrens, das für die Abgabe eidesstattlicher Versicherungen gilt, noch auf folgendes hin:

Wie aus dem Eingangssatz des dritten Absatzes des neuen § 201a RAO. in Verbindung mit § 176 Abs. 2 Satz 3 RAO. hervorgeht, sind

die Tatsachen, deren Richtigkeit an Eidesstatt versichert werden soll,

schriftlich festzustellen und dem Steuerpflichtigen (bei juristischen Personen dem gesetzlichen Vertreter) mindestens eine Woche vor Abgabe der Versicherung mitzuteilen. Die Frage,

ob ein Steuerpflichtiger einen Rechtsanspruch darauf hat,

daß das Finanzamt ihn zur eidesstattlichen Versicherung seiner Behauptung zuläßt, wird von dem Reichsfinanzhof in ständiger Rechtsprechung verneint.

Die eidesstattliche Versicherung — so sagt der Reichsfinanzhof in einem Urteil vom 27. Mai 1930 (Reichsteuerbl. 1930 S. 419 Nr. 604) — ist kein Beweismittel in dem Sinne, daß ein Steuerpflichtiger ihre Abnahme verlangen könnte; ihre Auferlegung kommt für sich allein oder zusammen mit anderen Beweismitteln vielmehr nur in Frage, wenn sie den Behörden geeignet erscheint, ihnen die Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen zu verschaffen oder die Beweiskraft entgegenstehender Tatsachen zu beseitigen.

Nach diesen Ausführungen des Reichsfinanzhofs kommt es darauf an, ob die Finanzbehörde die Person, die zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung bereit ist, für **glaubwürdig** hält.

Ist diese Voraussetzung gegeben, so kann durch Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung in manchen Fällen eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens erreicht werden, die sowohl im Interesse der Steuerverwaltung als auch im Interesse der Steuerpflichtigen ist.

Das wird z. B. der Fall sein bei langwierigen Buchprüfungen bei weitverzweigten Unternehmen. Hier sind Fälle denkbar, in denen die Finanzverwaltung etwaigen Klagen, die der Steuerpflichtige gegen die Dauer der Buchprüfung erhebt, mit dem Einwand entgegen kann: es stehe dem Steuerpflichtigen (bei juristischen Personen: dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied) frei, das Buchprüfungsverfahren dadurch zu vereinfachen und zu beschleunigen, daß über die von der Finanzverwaltung zu bezeichnenden Tatsachen (Tatsachen, die der Steuerpflichtige behauptet hat) eine eidesstattliche Versicherung abgegeben wird. Gibt der Steuerpflichtige (bei juristischen Personen: das für die Finanzangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied) die von der Finanzverwaltung verlangte eidesstattliche Versicherung ab, so ist durch diese eidesstattliche Versicherung eine feste Grundlage für die Finanzverwaltung gewonnen. Es bedarf daher nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einer Weiterführung der Buchprüfung nicht mehr; vielmehr sind die durch Versicherung an Eidesstatt erhärteten Behauptungen des Steuerpflichtigen der Besteuerung zugrunde zu legen.

Dies gilt jedoch nur dann,

wenn die eidesstattliche Versicherung von dem Steuerpflichtigen (bei juristischen Personen: von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied) abgegeben worden ist.

Erklärungen von Prokuristen oder anderen Angestellten

(auch wenn es sich um eidliche Erklärungen gemäß § 184 RAO. handelt) können nicht als Ersatz dienen für eidesstattliche Versicherungen, die von dem Steuerpflichtigen

persönlich (bei juristischen Personen: von dem für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied) abzugeben sind.

Zusammenfassend ist hierzu zu sagen, daß nach Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den Steuerpflichtigen die versicherte Tatsache als feststehend anzusehen ist und demgemäß weitere Ermittlungen unterbleiben müssen, es sei denn, daß feste und sichere Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Versicherung der Wirklichkeit nicht entspricht.

II. Ledigen-Steuerbefreiung ab 1. 1. 1931.

Nach § 14 Abs. 2 des ersten Abschnitts der Verordnung des Reichspräsidenten vom 26. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 311) sind u. a. vom Ledigenzuschlag Steuerpflichtige befreit, die zum Unterhalt ihrer geschiedenen Ehefrau, ihrer bedürftigen Eltern oder eines bedürftigen Elternteils mindestens 10 vom Hundert ihres Einkommens aufwenden und denen die veranlagte Einkommensteuer oder die Lohnsteuer vor dem 1. Juli 1930 ermäßigt worden ist. Voraussetzung für die Befreiung vom Ledigenzuschlag bei der Lohnsteuer ist demnach, daß vor dem 1. Juli 1930 der steuerfreie Lohnbetrag erhöht worden ist. Inzwischen ist der Ledigenzuschlag durch die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 517) auf das Rechnungsjahr 1931 ausgedehnt worden. Bei dieser Sachlage wird die Einschränkung, daß der Antrag auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags vor dem 1. Juli 1930 gestellt sein muß, für die Befreiung vom Ledigenzuschlag mit Wirkung vom 1. Januar 1931 nicht mehr aufrechterhalten.

Daraus folgt, daß z. B. ein lediger Arbeitnehmer, der für den Unterhalt eines bedürftigen Elternteils mindestens 10 vom Hundert aufwendet und dem deshalb der steuerfreie Lohnbetrag mit Wirkung vom 1. Januar 1931 oder einem späteren Zeitpunkte ab erhöht worden ist, vom gleichen Zeitpunkte ab vom Ledigenzuschlag befreit ist; dies gilt auch dann, wenn diesem Steuerpflichtigen der steuerfreie Lohnbetrag auf Grund eines vor dem 1. Juli 1930 gestellten Antrags nicht erhöht worden war, und er daher bisher vom Ledigenzuschlag nicht befreit werden konnte. Da aus den Erhöhungsvermerken auf der Steuerkarte 1930 der Grund der Erhöhung im einzelnen nicht hervorgeht, insbesondere nicht zu ersehen ist, ob die Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrags auf Grund des § 56 EStG. gerade wegen des Unterhalts eines bedürftigen Elternteils oder der geschiedenen Ehefrau erfolgt, und auch nicht ersichtlich ist, ob für den Unterhalt der genannten Personen mindestens 10 vom Hundert des Einkommens aufgewendet worden sind, hat RFM. im § 7 LZ.DB. angeordnet, daß der Arbeitgeber den Ledigenzuschlag nur dann nicht mehr einzubehalten hat, wenn der Steuerpflichtige eine vom Finanzamt ausgestellte Bescheinigung vorlegt, daß er vom Ledigenzuschlag befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt an sich für die Zeit bis zum 31. März 1931. Da jedoch der Ledigenzuschlag auch nach dem 31. März 1931 weiter gilt, ist der innere Grund für die Fortdauer der Bescheinigung bis zum 31. März 1931 weggefallen. Mit Wirkung vom 1. Januar 1931 ab ist

die Befreiung vom Ledigenzuschlag grundsätzlich auf der Steuerkarte zu vermerken.

Die besondere Bescheinigung fällt daher mit Wirkung vom 1. Januar 1931 in den Fällen weg, in denen die Voraussetzungen für die Befreiung vom Ledigenzuschlag auch für das Kalenderjahr 1931 gegeben sind und die Befreiung vom Ledigenzuschlag unmittelbar auf der Steuerkarte für 1931 vermerkt ist. Eine auf Grund des § 7 LZ.DB. bis zum 31. März 1931 befristete Bescheinigung behält bis zu diesem Tag nur dann ihre Gültigkeit, wenn die Befreiung vom Ledigenzuschlag auf der Steuerkarte 1931 nicht vermerkt worden ist.



3mal Bürgersteuer

I. Die Bürgersteuer 1930 bei Lohnzahlungen für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche.

1. Verteilung der Bürgersteuer auf mehrere Lohnzahlungen.

Um Härten bei der Einbehaltung der vollen Raten der Bürgersteuer, die bekanntlich am 10. Januar und am 10. März fällig sind, zu vermeiden, soll der Arbeitgeber durch § 1 einer neuen Verordnung über die Abführung der Bürgersteuer 1930 ermächtigt werden, in den Fällen der Lohnzahlung für Zeiträume von nicht mehr als einer Woche den Abzug jeder der beiden Bürgersteuerraten auf mehrere Lohnzahlungen zu verteilen, und zwar grundsätzlich bei wöchentlicher Lohnzahlung auf zwei Lohnzahlungen. Leider ist die Verordnung so spät bekanntgegeben worden, daß sie für die Rate vom 10. Januar kaum mehr verwendbar ist. In den letzteren Fällen kann also die am 10. März 1931 fällig werdende Bürgersteuerrate von RM. 3.— bzw. RM. 4.50 gleichmäßig in Höhe von je RM. 1.50 bzw. RM. 2.25 auf die beiden in die Zeit vom 11. bis 24. März fallenden Lohnzahlungen verteilt werden.

2. Aber der ausscheidende Arbeitnehmer.

Eine Einschränkung gilt dann, wenn ein Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis bei dem Arbeitgeber, in dessen Diensten er am 10. Januar oder 10. März 1931 gestanden hat, vor Ablauf des 14tägigen Verteilungszeitraums ausscheidet. Für diese Fälle sieht die Verordnung vor, daß der Arbeitgeber den an der vollen Bürgersteuerrate noch fehlenden Betrag bei der letzten Lohnzahlung einzu-

behalten hat. Diese Regelung war notwendig, weil andernfalls der Eingang der Rate nicht sichergestellt sein würde; z. B. würde, da nur der Arbeitgeber vom Fälligkeitstage (10. Januar, 10. März) zur Einbehaltung der Bürgersteuerrate verpflichtet ist, beim Wechsel der Stellung der neue Arbeitgeber für den neu hinzugekommenen Arbeitnehmer einen Betrag für die Bürgersteuer nicht einbehalten können.

3. Die Abführung der einbehaltenen Beträge an die Gemeindekasse.

In Anlehnung an die bisherige Regelung ist bestimmt, daß die volle Bürgersteuer aller Arbeitnehmer, hinsichtlich deren von der Ermächtigung nach Ziff. 1 Gebrauch gemacht wird, spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der letzten, in den Verteilungszeitraum fallenden Lohnzahlung unter Bezeichnung des Steuerpflichtigen an die in der Anforderung (S. 4 der Steuerkarte 1931) bezeichnete Gemeindekasse abzuführen ist.

Hiernach ergibt sich für die Fälle wöchentlicher Lohnzahlung das in der Tabelle auf Seite 62 wiedergegebene Bild.

II. Befreiung von der Bürgersteuer.

1. Nicht befreite Ausländer.

Diese haben wiederholt geltend gemacht, daß sie von der Bürgersteuer befreit seien. Diese Ansicht ist unzutreffend. Die im § 4 Abs. 2 Nr. 1 GGBSt.VO. vorgesehene Befreiung erstreckt sich nur auf solche Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen oder rechtlich in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind, oder bei denen



Leitsätze für Steuerstreitfälle

Rund um die neuesten Entscheidungen für den Praktiker (4)

I. Schon bei den Verträgen fängt's an.

1. Wie behandeln Sie Umsatzbeteiligungen nach Betriebsveräußerungen?

Sind bei der Einräumung einer Umsatzbeteiligung auf eine fest bestimmte Anzahl von Jahren die einzelnen Bezüge noch als Kaufpreistraten anzusehen, so kommt eine Spaltung der einzelnen Bezüge in steuerfreie Amortisationsbeträge einerseits und steuerpflichtige Zinsen andererseits in Frage. Als Grundlage der vorzunehmenden Schätzung können dienen die mutmaßlich durchschnittliche Höhe der einzelnen Jahresbezüge, die Dauer der Beteiligung und der nach den Verhältnissen am 1. Januar 1925 für eine langfristige Forderung zugrunde zu legende Zinsfuß. (U. v. 15. Mai 1930 VI A 1291/29 EStG. § 30.)

2. Betriebsveräußerung gegen Veräußerungsrente.

War ein Betrieb oder eine Beteiligung vor dem Stichtag der Einkommensteuer-Eröffnungsbilanz gegen eine Veräußerungsrente oder wiederkehrende Bezüge veräußert, so fallen die unter der Herrschaft des Einkommensteuergesetzes 1925 zufließenden Bezüge unter § 40, es sei denn, daß sich die einzelnen Leistungen wirtschaftlich noch als Kapitalrückzahlung aus einem darlehensähnlichen Geschäft (Stundung des Kaufpreises) auffassen lassen. (U. v. 15. Mai 1930 VI A 951/29 EStG. § 30.)

3. Stille Gesellschaft zwischen Familienangehörigen?

Es ist steuerlich nicht unbedingt geboten, diejenige Gesellschaftsrechtsform als gewollt und richtig anzuerkennen, wie sie mit Worten von den Beteiligten bezeichnet ist. Insbesondere liegt eine so bezeichnete stille Gesellschaft zwischen Familienangehörigen nicht vor, wenn die Einlagen der stillen Gesellschafter lediglich buchmäßig aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, die stehen bleiben müssen und die Verfügungsmacht des Geschäftsinhabers nicht wesentlich beeinflussen. (U. v. 28. August 1930 VI A 1213/30 S. EStG. § 29.)

4. Kommanditgesellschaft zwischen Familienangehörigen?

Einem Vertrag über die Gründung einer Kommanditgesellschaft zwischen Familienangehörigen kann ohne Heranziehung des § 5 AO. steuerlich die Anerkennung versagt werden, wenn der Vertrag dem widerspricht, was unter regelmäßigen Verhältnissen über wirtschaftliche Dinge in einer Familie abgemacht zu werden pflegt. (U. v. 8. August 1930 VI A 1122/30 EStG. § 29.)

II. Von Gewinn und Bewertung.

1. Delcrederekonto (Grundsätze und Sätze).

Der Kaufmann hat im Interesse der Kontinuität der Bilanzgebarung bei Einstellung des Delcrederekontos

Die Bürgersteuerrate vom 10. Januar (10. März 1931) würde bei wöchentlicher Lohnzahlung		
wenn der Lohnzahlungstag fällt auf den	mit RM. 1,50 bzw. 2,25 einzubehalten sein bei der Lohnzahlung vom	mit dem Gesamtbetrag von RM. 3.— bzw. 4,50 an die Gemeindekasse abzuführen sein bis zum
11. Januar (März) 1931	11. u. 18. Jan. (März) 31	25. Januar (März) 1931
12. „ „ 1931	12. u. 19. „ „ 1931	26. „ „ 1931
13. „ „ 1931	13. u. 20. „ „ 1931	27. „ „ 1931
14. „ „ 1931	14. u. 21. „ „ 1931	28. „ „ 1931
15. „ „ 1931	15. u. 22. „ „ 1931	29. „ „ 1931
16. „ „ 1931	16. u. 23. „ „ 1931	30. „ „ 1931
17. „ „ 1931	17. u. 24. „ „ 1931	31. „ „ 1931

die Ausübung des Wahlrechts ruht. Zu diesen Personen gehören jedoch die Ausländer nicht, da ihnen ein Wahlrecht von vornherein nicht zusteht. Um dieses noch besonders klarzustellen, wird nunmehr durch § 2 Nr. 1 der neuen Verordnung ausdrücklich festgelegt, daß Ausländer, soweit es sich nicht um die schon in dem bisherigen § 6 Abs. 1 GGBSt.DB. bezeichneten Personen handelt, zur Bürgersteuer heranzuziehen sind.

2. Befreite Ehefrauen.

Durch § 2 Nr. 2 der Verordnung wird bestimmt, daß in den Fällen, in denen bei nicht dauernd voneinander getrennt lebenden Ehegatten der Ehemann auf Grund des § 4 Abs. 2 GGBSt.VO. von der Bürgersteuer befreit ist, die Befreiung sich in jedem Falle auch auf die Ehefrau erstreckt (also auch dann, wenn die Ehefrau eigenes Arbeitseinkommen haben sollte).

III. Wer „lebt selbständig auf eigene Rechnung“?

1. Die Bürgersteuerpflicht der Ehefrauen für 1931.

Im Hinblick auf die Änderung, die § 4 Abs. GGBSt.VO. durch die Notverordnung vom 1. Dezember 1930 erhalten hat, ist von mehreren Seiten angefragt worden, ob Ehefrauen von Bürgersteuerpflichtigen der Bürgersteuer 1931 unterliegen. Demgegenüber weist RFM. darauf hin, daß die durch die Neufassung aufgestellte Voraussetzung für die Steuerpflicht („selbständig auf eigene Rechnung

nach gleichmäßigen Grundsätzen und sogar, wenn sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern, nach gleichmäßigen Sätzen zu verfahren. Von dem Ansatz eines einheitlichen Prozentsatzes aller ausstehenden Forderungen kann deshalb nicht ohne weiteres zu einer Dreiteilung nach tatsächlich zu erwartenden Ausfällen, sonstigen offenen Forderungen und Wechselumlauf übergegangen werden.

Die Ansicht, daß der Wechselumlauf bei Bemessung des Delcrederekontos außer Berücksichtigung bleiben müsse, ist unrichtig. (U. v. 3. Juni 1930 IA 871, 872/29 EstG. § 13.)

2. Gesellschafterdarlehen.

Haben die Gesellschafter neben dem Gesellschaftskapital auf Grund des Gesellschaftsvertrages noch andere Leistungen, insbesondere Darlehen, gewährt, und hat die Gesellschaft keinen Gewinn bilanzmäßig ausgewiesen, weil die gesamten Mehreinnahmen als Vergütungen für die Sonderleistungen verrechnet sind, so kann die Steuerbehörde die Darlehen nicht mit der bloßen Begründung als Stammkapital behandeln, daß die Gesellschaft wirtschaftliche Gründe hätte vorbringen müssen, welche die getroffene Regelung als zwingend erscheinen ließen. Vielmehr hat umgekehrt die Steuerbehörde nachzuweisen, daß eine andere Regelung als die gewählte rechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten allein gerecht gewesen wäre. Mit der Anerkennung der Darlehen als solche ist aber nicht die Steuerfreiheit der Vergütung ausgesprochen, vielmehr ist zu prüfen, inwieweit die Vergütungen angemessen waren. (U. v. 27. Mai 1930 IA 31—33/30 EstG. § 13.)

3. Eigene Aktien und Barsumme.

Wenn bei der Verschmelzung zweier Aktiengesellschaften die übernehmende Gesellschaft den Aktionären der übernommenen Gesellschaft für deren Aktien neben den eigenen Aktien noch eine Barsumme auszahlt, so

leben“) eine Änderung in der Steuerpflicht der Ehefrauen nicht herbeiführt. Denn bei Ehegatten, die nicht dauernd voneinander getrennt leben, läßt sich der Begriff „selbständig auf eigene Rechnung leben“ nicht auf den einzelnen Ehegatten getrennt anwenden, sondern stets nur auf beide Ehegatten zusammen; nicht dauernd voneinander getrennt lebende Ehegatten leben stets gemeinsam „selbständig auf eigene Rechnung“, ebenso wie sie auch nach Zivilrecht gemeinsam den gleichen Wohnsitz haben (vergl. § 10 Abs. 1 BGB.). Mit dieser Auslegung stehen die nach § 5 Abs. 4 GGBSt.VO. für die Bürgersteuer in Betracht zu ziehenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes im Einklang. In § 22 Abs. 1 EstG. ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß bei nicht dauernd voneinander getrennt lebenden Ehegatten das Einkommen zusammenzurechnen ist, also eine Trennung nicht danach stattfindet, ob es sich tatsächlich um Einkommen des Ehemanns oder um solches der Ehefrau handelt; einkommensteuerrechtlich und damit auch für die Bürgersteuer wird also das Einkommen grundsätzlich als gemeinschaftliches Einkommen angesehen, aus dem der Unterhalt beider Ehegatten bestritten wird. Im übrigen ist auch noch in § 5 Abs. 3 Nr. 2 GGBSt.VO. ausdrücklich festgelegt, daß die Ehefrau ebenfalls eine — wenn auch ermäßigte — Bürgersteuer zu zahlen hat, also bürgersteuerpflichtig ist; dabei wird im Satz 2 daselbst hervorgehoben, daß die Ehegatten als Gesamtschuldner für das Eineinhalbfache des auf den Ehemann entfallenden Steuerbetrags haften.

2. Bedürftige Eltern, Kinder ohne eigenes Einkommen.

Durch das in der Notverordnung vom 1. Dezember 1930 aufgestellte Erfordernis des „selbständigen Lebens auf eigene Rechnung“ werden nur die in der Ausbildung befindlichen, über 20 Jahre alten Kinder ohne eigenes Einkommen (z. B. Studenten), ferner bedürftige Eltern, die von den Kindern in deren Haushalt unterhalten werden, und in ähnlichen Verhältnissen lebende Personen aus der Steuerpflicht ausgeschieden.

kann darin eine dem Steuerabzug unterliegende Ausschüttung der übernommenen Aktiengesellschaft an ihre Aktionäre liegen. (U. v. 1. Juli 1930 IA 134/30 EstG. § 13.)

4. Aufwertungsschulden und Verluste.

Die Erhöhung von Aufwertungsschulden in späteren Steuerabschnitten kann keinen nach § 15 Nr. 3 KörperStG. zu berücksichtigenden Verlust ergeben. (U. v. 15. Juli 1930 IA 141/30 EstG. § 13.)

5. Der einheitlich festgestellte Gewinn.

a) Enthält der Bescheid über die einheitliche Gewinnfeststellung nicht die Verteilung auf die einzelnen Mitunternehmer, so kann er innerhalb der Verjährungsfrist ergänzt werden. Die Einzel-Veranlagungsbescheide sind — unbeschadet ihrer Rechtskraft — nach § 67 Abs. 2 EstG. zu berichtigen. (U. v. 4. Juni 1930 VI A 240/29 EstG. § 65.)

b) Ist die Zerlegung des Gesellschaftsgewinns im einheitlichen Feststellungsbescheide unterblieben, so kann bei der Einzelveranlagung eine entsprechende Verfahrensrüge zugelassen werden mit der Maßgabe, daß der Pflichtige dadurch die Erteilung eines vorläufigen Veranlagungsbescheides hinsichtlich der Höhe seines Gewinnanteils nach § 82 Abs. 1 AO. erreichen kann. (U. v. 4. Juni 1930 VI A 424/29 EstG. § 65.)

c) Fließt den mehreren Miteigentümern von Häusern jeweilig der Nutzen einzelner bestimmter Häuser zu, während die Absetzungsabnutzungen und die Hypothekenzinsen bezüglich jeden Grundstücks jedem nach Kopfteilen zufallen, so sind an sich die Voraussetzungen für die einheitliche Feststellung des Gewinns nach § 65 Abs. 1 Nr. 4 EstG. gegeben. Trotzdem ist von einer einheitlichen Festsetzung abzusehen, wenn diese nur zu einer Erschwerung der Veranlagung führt. (U. v. 18. Mai 1930 VI A 865/30 EstG. § 65.)



Aus dem Tagebuch des Beraters

Für die Beantwortung von Fachfragen gilt folgendes:

1. Die erste Beratung innerhalb eines Vierteljahres ist kostenfrei, wenn sie eine Briefseite nicht überschreitet; für die erste darüber hinausgehende, angefangene Briefseite wird eine Auskunftsgebühr von RM. 3.—, für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.— erhoben.
2. Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahres kostet je angefangene Briefseite RM. 4.—.
3. Jeder Anfrage ist die laufende **Bezugsgeldquittung und Freiumschlag** beizulegen. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit den Bedingungen nach Ziffer 1 u. 2 vorausgesetzt.
4. Ueber die Auskunftsgebühr wird Rechnung erteilt. Der Betrag ist auf die im Kopf jedes Heftes angegebenen Geldkonten der Muth'schen Verlagsbuchhandlung in Stuttgart zu überweisen.
5. **Sämtliche Anfragen sind zu richten an Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44.** Beantwortung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs.

Die „kassatorische Klausel“ nach Vergleich. (Vergl.O. § 7).

Im Fragefall ist eine kassatorische Klausel vereinbart, die sich auf § 7 Vergl.O. bezieht, obwohl der § 7 nur im Zweifel die Hinfälligkeit des Erlasses vorsieht. Gleichwohl ist im Fragefall natürlich die Hinfälligkeit des Erlasses bei Verzug als vereinbart anzusehen.

Der Schuldner kommt in Verzug an sich, wenn er trotz Mahnung bei Fälligkeit nicht gezahlt hat.

Nun scheint aber im Fragefall für die Zahlung der einzelnen Raten von vornherein ein bestimmter Zahlungstermin festgelegt worden zu sein. In diesem Falle ist eine ausdrückliche Mahnung nicht erforderlich, vielmehr ist der Schuldner bereits dadurch in Verzug gekommen, daß er nicht termingemäß gezahlt hat.

Der nächste Schritt ergibt sich daher aus § 75 Abs. 1 Vergl.O., demzufolge aus dem bestätigten Vergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem berechtigten Gläubigerverzeichnis wegen der dahin als anerkannt vermerkten Forderungen die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 ZPO. stattfindet. Nun ist aber gleichzeitig infolge der kassatorischen Klausel der Erlaß — nicht etwa der Vergleich — hinfällig geworden. Infolgedessen kann der Gläubiger, der als solcher anerkannt ist, mittels eines mit der Vollstreckungsklausel versehenen Auszuges aus dem Gläubigerverzeichnis ohne weiteres wegen seiner ganzen Forderung gegen den Schuldner vollstrecken.

Das vor dem Vergleich erwirkte vollstreckbare Urteil kann hierfür nicht benutzt werden, da ja nachher der Vergleich geschlossen worden ist. Sie müssen sich also den Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis nebst Vollstreckungsklausel beschaffen. Alsdann fordern Sie den Gerichtsvollzieher zur Zwangsvollstreckung auf.

„Geringfügige Beschäftigung“ und Arbeitslosenversicherung.

Durch die Notverordnung vom 27. Juli 1930 ist in das Arbeitslosenversicherungsgesetz ein § 75a aufgenommen, demzufolge geringfügige Beschäftigungen versicherungsfrei sind. Als geringfügig gelten Beschäftigungen, die auf nicht mehr als 30 Arbeitstunden in einer Kalenderwoche nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegen oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt sind oder wenn für sie kein höheres wöchentliches Arbeitsentgelt als RM. 10.— oder kein höheres monatliches Arbeitsentgelt vereinbart oder ortsüblich ist, als RM. 45.—.

Im Fragefall beziehen die Schwestern jede nicht mehr als einen Wochenlohn von RM. 10.—.

Sie können also Antrag auf Rückzahlung der gezahlten Arbeitslosenversicherungsbeiträge vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der Notverordnung an verlangen. Daß die Krankenkasse die Beiträge entgegengenommen hat, liegt daran, daß sie lediglich abführende Stelle ist.

In Zukunft würde ich jedenfalls die Beiträge für die Arbeitslosenversicherung nicht mehr bezahlen. Sollte der Antrag abgelehnt werden, dann gibt es zwei Beschwerdeinstanzen, durch die Sie Ihrem Erstattungsanspruch Geltung verschaffen können. Das Nähere hierüber geht aus dem Bescheid, den Sie erhalten werden, hervor.

Reichsanleihe 1929 schenkungsteuerfrei?

Weder die Verordnung vom 17. Mai 1929 noch die später zu dieser Verordnung ergangenen Erlasse vom 8. Februar 1930 und vom 28. Mai 1930 äußern sich irgendwie zur Frage der Schenkungsteuerfreiheit bei der Reichsanleihe von 1929.

Wenn man vom Wortlaut der Ziffer 2 der Verordnung vom 17. Mai 1929 ausgeht, kommt man zu der Überzeugung, daß der Übergang der Anleihe durch Schenkung nicht befreit ist, da die Ziffern 1 bis 4 der Verordnung als erschöpfende Befreiungsmöglichkeiten angesehen werden müssen. Es ist nicht einzusehen, warum die Verordnung den von Ihnen gedachten Fall nicht hätte aufzählen sollen, wenn für Schenkungen die Steuerfreiheit beabsichtigt gewesen wäre.

Bei der Ziffer 2 ist die Absicht offenbar die gewesen, den Ersatz eines durch höhere Gewalt ausscheidenden Erwerbers durch den Erben ohne weiteres zu ermöglichen. Bei Schenkungen würde die Sache aber doch vollkommen anders liegen, da der Übergang nicht infolge eines naturgesetzlichen Zwanges erfolgt.

Ich halte die Befreiungsfälle in der Verordnung vom 17. Mai 1929 nicht nur für erschöpfend angegeben, sondern auch für genau stipuliert, so daß nach meiner Überzeugung Schenkungsteuerfreiheit beim Übergange der Reichsanleihe vom Schenker auf den Beschenkten nicht in Betracht kommt. Die Ziffern 1, 3 und 4 der Verordnung hinsichtlich der Vermögensteuerbefreiung und der Steuerfreiheit der Erträge aus der Anleihe finden aber selbstverständlich auch auf den Beschenkten Anwendung.

Der Sohn Angestellter oder Stiller Gesellschafter? (Pr. GewStVO.).

Ein Einspruch gegen die Hinzurechnung des Gehalts und der Gewinnbeteiligung des Sohnes, der Prokurist ist, zum Gewerbeertrage wird keinen Erfolg haben. Die Steuerbehörde wird sich auf die folgende, besonders interessante Entscheidung stützen:

Von den Umständen des einzelnen Falles hängt es ab, ob ein Sohn des Firmeninhabers in Wirklichkeit Angestellter oder stiller Gesellschafter ist. Die Einlage eines stillen Gesellschafters kann auch in der Leistung von Diensten bestehen. Das Kontrollrecht eines stillen Gesellschafters, das in dem Anspruch gipfelt, die Richtigkeit der jährlichen Bilanz unter Einsicht der Bücher und Papiere zu

prüfen, braucht nicht vereinbart zu sein, wenn ihm dasselbe auf Grund seiner der Firma zu leistenden Dienste z. B. als Prokurist, tatsächlich zusteht.

Als Inhaber der Firma A. H. K. ist Frau Mathilde K. im Handelsregister eingetragen. Ihr Sohn ist Prokurist der Firma. Bei der Veranlagung der Firma zur Gewerbeertragsteuer für das Rechnungsjahr 1927 ist streitig, ob das Gehalt des Sohnes dem Geschäftsertrag zuzurechnen ist.

Der Berufungsausschuß hat es bejaht und stützt seine Entscheidung auf § 5 RAO. Nach dieser Vorschrift kann durch Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts die Steuerpflicht nicht umgangen oder gemindert werden. Zur Begründung für die Annahme einer Steuerumgehungsabsicht führt der Berufungsausschuß aus: Der Sohn der Inhaberin der Firma sei unverheiratet und lebe im Haushalt seiner Mutter. Seine Bezüge hätten seit Jahren die Hälfte des Geschäftsgewinns betragen und ständen somit dem gewerblichen Einkommen der Geschäftsinhaberin gleich. Seine gesamten Bezüge im Jahre 1926 seien ihm nicht ausgezahlt, sondern seinem Kapitalkonto gutgeschrieben worden.

Aus diesem Sachverhalt zieht der Berufungsausschuß den Schluß, daß die Stellung des Sohnes das Hauptmerkmal eines Angestelltenverhältnisses, nämlich die Tätigkeit für fremde Rechnung und Verantwortung, vermissen lasse. Er müsse daher nach Lage der Verhältnisse als Geschäftsteilhaber angesehen werden. Das Entgelt für seine Tätigkeit stelle somit gewerblichen Ertrag dar und könne auch nicht teilweise als Betriebsunkosten zum Abzug zugelassen werden.

Es kann zweifelhaft sein, ob die Voraussetzung des § 5 RAO. hier vorliegt. Jedenfalls greift Abs. 2 Ziff. 1 dieser Vorschrift nicht Platz, da die Anstellung eines Sohnes gegen Gehalt und Gewinnbeteiligung keine ungewöhnliche Rechtsform darstellt. Die Anwendbarkeit des § 5 a. a. O. auf den vorliegenden Fall kann auch dahingestellt bleiben, da die vom Berufungsausschuß getroffene Feststellung sich nach dem für die GSTV. gleichfalls geltenden § 4 RAO. rechtfertigen läßt. Nach dieser Vorschrift sind bei Auslegung der Steuergesetze ihr Zweck, ihre wirtschaftliche Bedeutung und die Entwicklung der Verhältnisse zu berücksichtigen. Bei einer solchen wirtschaftlichen Betrachtungsweise ist nach dem der Vorentscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt anzunehmen, daß der Sohn in Wirklichkeit nicht Angestellter, sondern stiller Gesellschafter der Firma ist. Seine Vermögenseinlage (§ 335 HGB.) besteht in der Leistung von Diensten und in der Kapitalbeteiligung. Da er gleichzeitig Prokurist ist, hat er auch, ohne daß es einer Vereinbarung bedürfte, tatsächlich das einem stillen Gesellschafter nach § 335 HGB. zustehende Kontrollrecht, welches in dem Anspruch gipfelt, die Richtigkeit der jährlichen Bilanz unter Einsicht der Bücher und Papiere zu prüfen. Danach ist auch das in die Form des Gehalts gekleidete Entgelt Gewinn aus einem stillen Gesellschaftsverhältnis. Daß von dem Gehalt Lohnsteuer gezahlt ist, ist bei der gegebenen Sachlage unerheblich. Der Gewinn eines stillen Gesellschafters ist von dem Geschäftsertrag nicht abzugsfähig.

Entsch. v. 17. Dezember 1929 VIII. G. St. 177/29.

Die Begründung der Entscheidung vom 17. Dezember 1929 läßt allein durch den Absatz, der den § 4 RAO. heranzieht und die Leistung von Diensten der Kapitaleinlage eines stillen Gesellschafters gleichstellt, einen Einspruchs-

erfolg kaum zu. Da die Entscheidung gerade hiermit einen absoluten Grundsatz ausspricht, der auf alle gleich oder ähnlich gearteten Fälle Anwendung finden muß, kommt man zur Hinzurechnung des Gehalts und der Gewinnbeteiligung des Prokuristen auch noch auf einem anderen Weg:

Es liegt jedenfalls nach der vorerwähnten Entscheidung ein Beteiligungsverhältnis vor. Nun ist aber seit der Verordnung vom 18. Mai 1929 der § 5 der preußischen Gewerbesteuerverordnung u. a. dahin geändert, daß zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben nicht gehören die Gehälter, Tantiemen oder unter sonstiger Benennung gewährten Vergütungen, die von einer OH. oder einer andern Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) des Gewerbebetriebs anzusehen ist, an ihre Gesellschafter für die der Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste entrichtet worden sind.

Als wesentlich beteiligter Gesellschafter gilt eine Person, wenn sie oder ihre Angehörigen unmittelbar usw. zu mehr als einem Viertel beteiligt sind. Zu betonen ist hierbei, daß der Wortlaut „oder ihre Angehörigen“ dahin zu verstehen ist, daß das Beteiligungsverhältnis für die wesentliche Beteiligung zusammengerechnet wird, woraus sich dann wieder ohne weiteres die Hinzurechnung der erwähnten Bezüge zum Gewerbeertrag ergibt.

Wäre also nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gewinn eines stillen Gesellschafters vom Gewerbeertrag nicht abzugsfähig sei, so würde man dennoch auf Grund der angenommenen Beteiligung überhaupt schon nach § 5 zur Hinzurechnung des Gehalts und der Gewinnbeteiligung zum Gewerbeertrag kommen. Derartige Fälle sind besonders häufig bei Familiengesellschaften, die besonders durch die auslegenden Bestimmungen der Rechtsprechung ziemlich hart getroffen werden.

„Hilfsmittel“ i. Si. § 2 Nr. 9 UStG.

Zwei Gründe sprechen gegen die Rückforderung der Umsatzsteuer für die Jahre 1924/1930:

Zunächst kommt eine Rückforderung ohne weiteres nicht in Frage, soweit die Umsatzsteuerbescheide Rechtskraft erlangt haben.

Dann aber halte ich auch den Krankentransport nicht als zu den Hilfsmitteln i. Si. § 2 Ziff. 9 gehörend.

Es ist wohl richtig, daß durch das Steuermilderungsgesetz auch die Hilfsmittel umsatzsteuerfrei erklärt worden sind. Das bezieht sich aber nach meiner Auffassung auf Mittel, wie Prothesen, Verbandstoffe, Brillen usw., nicht aber auf Krankentransporte. Wenn die Krankentransporte als solche Hilfsmittel angesehen werden sollten, dann müßte nach meiner Auffassung auch die Beherbergung und Beköstigung in Krankenhäusern und Heilanstalten umsatzsteuerfrei sein. Dies ist aber schon nach RFH. 10, 181 nicht der Fall.

Hinsichtlich der Nennung des § 27 AB. ist Ihnen wohl ein Irrtum unterlaufen. Dieser behandelt doch die mündliche Abgabe von Steuererklärungen. Zu § 2 Ziff. 9 UStG. gehört der § 21 DB.

Dort ist in Abs. 1 unter Ziff. 3e übrigens auch auf den § 558b der Reichsversicherungsordnung hingewiesen, durch den der Begriff der Hilfsmittel bestimmt wird. („Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die erforderlich sind, um den Erfolg der Heilbehandlung zu sichern oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern.“)

Ich würde mit Rücksicht auf die vorstehenden Gesichtspunkte davon abraten, die gezahlte Umsatzsteuer zurückzufordern.

Verantwortlich für den Textteil: Carl Fluhme, Berlin-Johannisthal, Friedrichstraße 44, für den Anzeigenteil: R. Klaus, Stuttgart, Furtbachstraße 18.

Unverlangt eingesandte Manuskripte bleiben ohne jegliche Haftung der Schriftleitung und des Verlages. Rücksendung nur, falls dafür Porto beifügt ist.

Nachdruck aus dieser Zeitschrift ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Schriftleitung und dann nur unter genauer Quellenangabe gestattet.

Beratung und Auskunft: Erste Beratung innerhalb eines Vierteljahrs kostenfrei, soweit diese Auskunft eine Briefseite nicht überschreitet, für die erste darüber hinausgehende Briefseite RM. 3.—, Auskunftgebühren für jede weitere angefangene Briefseite RM. 4.—.

Jede weitere Beratung innerhalb des gleichen Vierteljahrs pro Briefseite RM. 4.—. Bei Anträgen auf Auskunft wird das Einverständnis mit Vorstehendem vorausgesetzt. (Postscheckkonto Stuttgart Nr. 9347 Muth'sche Verlagbuchhandlung, Stuttgart.)

Abbestellungen des Bezugs müssen bis zum 20. des letzten Monats eines Vierteljahres beim Verlag eingegangen sein, andernfalls bleibt der Bezug für das folgende Vierteljahr bestehen.

Verhinderung des Erscheinens durch höhere Gewalt, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen usw. begründet keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitschrift oder auf Rückzahlung des Bezugsbetrags, ebenso keinen Ersatzanspruch von Benutzern des Anzeigenteiles.

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Stuttgart.